

AZ: 22.00.15 zi-sk

Kiel, 11.05.2017

Rundschreiben Nr. 057/2017

Ergebnisse der 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Die 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ fand vom 09. Bis 11. Mai 2017 in Bad Muskau statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2017 bis 2022.

I. Zu den Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2017 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 1,5 % und + 1,6 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 3,0 % für das Jahr 2017, + 3,1 % für das Jahr 2018 sowie je + 3,2 % für die Jahre 2019 bis 2021 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion gegenüber der Herbstprojektion 2016 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2017 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 3,9 % ausgegangen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2016. Im Jahr 2018 wird unverändert ein Anstieg von + 3,4 % erwartet. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde die Prognose um 0,3 Prozentpunkte auf je + 3,4 % angehoben.

Bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen, der zentralen Bezugsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten, wird für das Jahr 2017 mit einer Zuwachsrate von + 1,0 % gerechnet. Für die Jahre 2018 bis 2021 beträgt die jährliche Wachstumsrate unverändert + 3,1 %.

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom November 2017 waren die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 52, S. 2464)

- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 53, S. 2498)
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2017 - LuftV-StAbsenkVO 2017) vom 24. Oktober 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 52, S. 2488)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2758)
- Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2755); Artikel 1 Änderung des FAG
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2998)
- Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 3000)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I, Nr. 14, S. 522)
- BMF-Schreiben vom 9. November 2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008 (Dok 2016/1021450) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl. I 2014, Seite 75) (BStBl. 2016 I, Nr. 21, S.1213)
- BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016 IV C 3 - S 2221/12/10008 :008 (Dok 2016/1004920) zum Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG; Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) - Anwendung des BFH-Urteils X R 17/15 vom 1. Juni 2016 (BStBl. 2016 I, Nr. 24, S. 1426)
- Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15. September 2016 C-518/14 in der Rechtssache Senatex zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Berichtigung einer Rechnung
- Anwendung des BFH-Urteils vom 6. April 2016 I R 61/14 zur Anrechnung ausländischer Steuern - Auslegung des Begriffs „Wirtschaftlicher Zusammenhang“ in § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG (BStBl. 2017 II, Nr. 1, S. 48).

II. Zum Gesamtergebnis der Steuerschätzung

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2016 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2017 um 7,9 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. Euro und für die Länder von 6,5 Mrd. Euro. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden steigen um 2,5 Mrd. Euro.

Auch in den Jahren 2018 bis 2021 wird das Steueraufkommen - insgesamt betrachtet - über dem Schätzergebnis vom November 2016 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2018 um + 5,6 Mrd. Euro (Bund: - 4,2 Mrd. Euro), 2019 um + 10,5 Mrd. Euro (Bund: - 0,1 Mrd. Euro), 2020 um + 13,5 Mrd. Euro (Bund: + 1,2 Mrd. Euro) und 2021 um + 16,6 Mrd. Euro (Bund: + 3,8 Mrd. Euro) angepasst.

Tabellarisch stellt sich das Gesamtergebnis nebst Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen wie folgt dar:

Ergebnis der 151. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 9. bis 11. Mai 2017 in Bad Muskau

	Ist 2016	Schätzung 2017	Schätzung 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021
1. Bund						
(Mrd. €)	289,0	308,0	309,0	325,9	338,8	353,0
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	2,6	6,6	0,3	5,5	3,9	4,2
2. Länder						
(Mrd. €)	288,7	294,8	304,3	313,9	326,8	340,1
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	7,7	2,1	3,2	3,2	4,1	4,1
3. Gemeinden						
(Mrd. €)	98,8	103,7	108,1	112,5	116,8	121,3
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	6,5	5,0	4,2	4,1	3,8	3,8
4. EU						
(Mrd. €)	29,3	25,9	36,0	37,1	37,8	37,7
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	-5,4	-11,7	39,3	2,9	2,1	-0,2
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	705,8	732,4	757,4	789,5	820,2	852,2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	4,8	3,8	3,4	4,2	3,9	3,9

Tabelle 1 - Gesamtübersicht

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern insgesamt (Mio. €)	673.261,5	705.791,4	732.434	757.368	789.463	820.230	852.157
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	4,6	4,8	3,8	3,4	4,2	3,9	3,9
BIP, nominal (Mrd. €)	3.032,8	3.132,7	3.228	3.329	3.436	3.546	3.660
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,7	3,3	3,0	3,1	3,2	3,2	3,2
Volkswirtschaftl. Steuerquote	22,20	22,53	22,69	22,75	22,98	23,13	23,28
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>							
Bund (Mio. €)	281.607,7	289.017,8	308.028	308.965	325.930	338.786	353.022
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,7	2,6	6,6	0,3	5,5	3,9	4,2
Länder zusammen (Mio. €)	267.939,4	288.673,2	294.824	304.290	313.940	326.780	340.114
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,4	7,7	2,1	3,2	3,2	4,1	4,1
Länder Gebiet A (Mio. €)	221.303,9	239.369,2	245.118	253.643	262.311	273.223	284.551
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,9	8,2	2,4	3,5	3,4	4,2	4,1
Länder Gebiet B (Mio. €)	46.635,5	49.304,0	49.707	50.647	51.628	53.557	55.563
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,9	5,7	0,8	1,9	1,9	3,7	3,7
Gemeinden zusammen (Mio. €)	92.776,3	98.826,9	103.732	108.114	112.534	116.834	121.281
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,9	6,5	5,0	4,2	4,1	3,8	3,8
Gemeinden Gebiet A (Mio €)	83.931,6	89.281,5	93.579	97.511	101.511	105.360	109.343
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	6,0	6,4	4,8	4,2	4,1	3,8	3,8
Gemeinden Gebiet B (Mio €)	8.844,7	9.545,4	10.153	10.603	11.023	11.474	11.938
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,1	7,9	6,4	4,4	4,0	4,1	4,0
EU (Mio €)	30.938,0	29.273,5	25.850	36.000	37.060	37.830	37.740
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	-0,2	-5,4	-11,7	39,3	2,9	2,1	-0,2

**Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Mai 2017 vom Ergebnis der Steuerschätzung November 2016
(Beträge in Mrd. €)**

2017	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts-änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz-abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	305,6	2,4	-5,4	3,5	4,3	308,0
Länder ³⁾	288,3	6,5	1,6		5,0	294,8
Gemeinden ³⁾	101,2	2,5	-0,5		3,0	103,7
EU	29,4	-3,6	0,0	-3,5	-0,1	25,9
St.E.insgesamt	724,5	7,9	-4,3	0,0	12,2	732,4

2018	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts-änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz-abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	313,2	-4,2	-9,2	0,3	4,7	309,0
Länder ³⁾	299,2	5,1	0,4		4,7	304,3
Gemeinden ³⁾	103,0	5,1	1,7		3,5	108,1
EU	36,4	-0,4	0,0	-0,3	-0,1	36,0
St.E.insgesamt	751,8	5,6	-7,1	0,0	12,7	757,4

2019	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts-änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz-abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	326,1	-0,1	-6,9	0,2	6,5	325,9
Länder ³⁾	309,0	4,9	-1,6		6,5	313,9
Gemeinden ³⁾	106,5	6,1	1,3		4,8	112,5
EU	37,5	-0,4	0,0	-0,2	-0,2	37,1
St.E.insgesamt	779,0	10,5	-7,1	0,0	17,6	789,5

2020	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts-änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz-abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	337,6	1,2	-6,9	0,2	7,9	338,8
Länder ³⁾	320,5	6,3	-1,6		7,9	326,8
Gemeinden ³⁾	110,3	6,5	1,4		5,1	116,8
EU	38,3	-0,5	0,0	-0,2	-0,3	37,8
St.E.insgesamt	806,7	13,5	-7,1	0,0	20,6	820,2

2021	Ergebnis der Steuerschätzung November 2016	Abweichungen				Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017
		Abweichung insgesamt	davon:			
			Steuerrechts-änderungen ¹⁾	Änderung EU-Abführung	Schätz-abweichung ²⁾	
Bund ³⁾	349,2	3,8	-7,0	1,5	9,3	353,0
Länder ³⁾	332,4	7,7	-1,6		9,3	340,1
Gemeinden ³⁾	114,4	6,9	1,3		5,6	121,3
EU	39,6	-1,8	0,0	-1,5	-0,3	37,7
St.E.insgesamt	835,5	16,6	-7,3	0,0	23,9	852,2

Zum kommunalen Ergebnis teilt der Deutsche Städtetag mit:

Die prognostizierte Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer berücksichtigt erstmals die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro sowie die Änderung der Umsatzsteueraufteilung zur Übernahme von Integrationskosten der Länder (und ihrer Kommunen) durch den Bund. Nicht berücksichtigt sind die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Neuordnung der föderalen Finanz-beziehungen, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Der Ansatz der Steuerschätzung, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der bislang offenen Rechtslage für das Jahr 2020 nicht umsetzbar (Befristung Finanzausgleichsgesetz, das auch die Umsatzsteueraufteilung regelt). Daher wird wie im November der Rechts-rahmen des Jahres 2019 fortgeschrieben. Hierdurch wird im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage im Rahmen der Steuerschätzung weiterhin von erhöhten Gewerbesteuerumlagen (Solidarpaktumlage, Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit) ausgegangen. Es erscheint sachgerecht, bereits ab dem Jahr 2019 ein Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit einzuplanen (erfolgte rechnerische Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit) und ab dem Jahr 2020 ein Auslaufen der Solidarpaktumlage einzuplanen (Gesetzeslage).

Die Schätzung des Gewerbesteueraufkommens steht wiederum unter dem Einfluss von Steuerrechtsänderungen bzw. Folgen der Rechtsprechung (Steko / § 40 KAGG), die lokal höchst unterschiedlich wirken bzw. wirken werden. Entgegen den Annahmen der Steuerschätzung im November letzten Jahres sind im Jahr 2016 allerdings keine diesbezüglichen Steuerausfälle zu beobachten gewesen. Nunmehr wird davon ausgegangen, dass in diesem und dem folgenden Jahr entsprechende Steuerausfälle auftreten werden. Zur Unterstützung der Haushaltsplanung vor Ort zeigt nachfolgende Tabelle auf, wie die Gewerbesteuerentwicklung ohne Berücksichtigung dieser Sondereffekte prognostiziert wird.

Entwicklung der Gewerbesteuer (Brutto) mit bzw. ohne steuerrechtsbedingte Sondereffekte							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gewerbesteuer - Gebiet A							
Prognose AKS 11/2016 unter Berücksichtigung aller Steuerrechtsänderungen	41.835	45684	47350	48650	51050	52600	54150
Änderungsrate		9,2%	3,6%	2,7%	4,9%	3,0%	2,9%
Anwendung des BFH-Urteils vom 17.12.2014 I R 39/14 zur vollen "Schachtelprivilegierung" im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sog. Bruttomethode (BStBl. 2015 II Nr. 21, S. 1052)	0	-924	-187	-132	-132	-132	-132
Steko / § 40 KAGG	-432	-82	-1.057	-1.014	15	0	0
Prognose AKS 11/2016 bereinigt um Steuerrechtsänderungen Steko / KAGG und Schachtelprivileg	42.267	46.690	48.594	49.796	51.167	52.732	54.282
Änderungsrate ohne obige Steuerrechtsänderungen		10,5%	4,1%	2,5%	2,8%	3,1%	2,9%
Gewerbesteuer - Gebiet B							
Prognose AKS 11/2016 unter Berücksichtigung aller Steuerrechtsänderungen	3.902	4.413	4.700	4.800	5.000	5.150	5.300
Änderungsrate		13,1%	6,5%	2,1%	4,2%	3,0%	2,9%
Anwendung des BFH-Urteils vom 17.12.2014 I R 39/14 zur vollen "Schachtelprivilegierung" im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sog. Bruttomethode (BStBl. 2015 II Nr. 21, S. 1052)		-91	-18	-13	-13	-13	-13
Steko / § 40 KAGG	-13	-3	-33	-31	0	0	0
Prognose AKS 11/2016 bereinigt um Steuerrechtsänderungen Steko / KAGG und Schachtelprivileg	3.915	4.507	4.751	4.844	5.013	5.163	5.313
Änderungsrate ohne obige Steuerrechtsänderungen		15,1%	5,4%	1,9%	3,5%	3,0%	2,9%

III. Bewertung des Schätzergebnisses

Der DST hat das Schätzergebnis wie folgt kommentiert:

Pressemitteilung des Deutschen Städtetages vom 11. Mai 2017

Deutscher Städtetag zur Steuerschätzung

Wirtschaftliche Entwicklung ist gute Basis, um in öffentliche Infrastruktur und Integration zu investieren

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen werden in den nächsten Jahren weiter wachsen. Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung spiegeln die gute wirtschaftliche Entwicklung wider und verbessern die Möglichkeiten der Kommunen, zu investieren und Schulden abzubauen.

Die Präsidentin des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse sagte zu den Ergebnissen der Steuerschätzung: „Der prognostizierte Anstieg der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen um 3,8 Prozent in diesem Jahr und durchschnittlich ebenfalls 3,8 Prozent für den gesamten Zeitraum der Steuerschätzung von 2016 bis 2021 ist ein gutes Signal. Angesichts der anstehenden Herausforderungen an alle öffentlichen Haushalte sind die zusätzlich zu erwartenden Mittel auch dringend notwendig. In den Kommunen wird das Geld zum Beispiel für Investitionen in die Infrastruktur, für Schuldenabbau und für die Daueraufgabe der Integration von Flüchtlingen gebraucht.“

Das erfreuliche Steuerwachstum könne die strukturelle Unterfinanzierung der Städte in einigen Bundesländern nicht beheben. Ein stabiles Steuerwachstum sei allerdings eine wichtige Basis, um die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen, so Lohse weiter: „Erhebliche Ressourcen sind nötig, um das gute Niveau des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu halten, das unseren Wohlstand sichert. Dazu gehören Investitionen in die kommunale Infrastruktur, aber auch in die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Es geht um gleiche Chancen, unabhängig davon, wo ein Kind aufwächst.“

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, betonte: „Steigende Steuereinnahmen geben den Kommunen eine verlässliche und dauerhafte Perspektive für Investitionen. Der Bedarf an Investitionen in die kommunale Infrastruktur ist erheblich. Das KfW-Kommunalpanel weist immer noch einen Investitionsstau von 126 Milliarden Euro aus, insbesondere in den Bereichen Schulen sowie Straßen und Verkehrsinfrastruktur. Ein solides und dauerhaftes Wachstum der Steuereinnahmen ist die beste Basis, um auch Planungskapazitäten in den Kommunen für Investitionen an steigende Aufgaben anzupassen.“ Außerdem gehe es darum, dass Städte finanziell handlungsfähig bleiben und notwendige Haushaltssanierungen angehen können.

Aus der Steuerschätzung, an der der Deutsche Städtetag als Spitzenverband der Städte beteiligt ist, ergeben sich folgende Ergebnisse: Für die Gemeinden werden Steuereinnahmen in Höhe von 103,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 und 108,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 prognostiziert. Im Jahr 2016 lagen die kommunalen Steuereinnahmen bei 98,8 Milliarden Euro. Das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer wird 2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Milliarden Euro bzw. 3,9 Prozent wachsen.

Die Steuern wurden teilweise neu zugeteilt, damit sie möglichst dort ankommen, wo sie benötigt werden und führen so zu steigenden Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden. Die im Vergleich zur vorigen Steuerschätzung angehobenen Prognosen der Steuereinnahmen der Gemeinden sind auch darauf zurückzuführen, dass erstmals als besonderer Effekt die Umsetzung der geplanten Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro berücksichtigt ist. Ein Teil dieser Entlastung erfolgt über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und zeigt sich somit auch bei der Steuerschätzung.

Die Pressemitteilung des DStGB lautet:

Berlin, 11. Mai 2017 Nr. 13/2017

**Gute Entwicklung der Steuereinnahmen – Aber rasanter Anstieg öffentlicher Ausgaben!
Steuerschätzung muss um eine Ausgabenschätzung ergänzt werden!**

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, sagte zu den heute vorgestellten Zahlen der Steuerschätzung: "Die Zahlen der Steuerschätzung sind erfreulich, gleichwohl kann aber keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte gegeben werden. Im Gegenteil, dem steigenden gemeindlichen Steueraufkommen stehen weitaus dynamischer zunehmende Ausgaben für soziale Leistungen entgegen. Angesichts eines dramatischen kommunalen Investitionsstaus besteht wenn überhaupt nur ein marginaler Spielraum für Steuersenkungen. Definitiv gibt es aber keinen Spielraum für steuerpolitische Wahlkampfgeschenke."

"Eine Steuerschätzung alleine reicht aber nicht. Wir brauchen auch eine Ausgabenschätzung für die öffentliche Hand!" forderte Landsberg. Vor allem die sozialen Ausgaben entwickeln sich ungebremsst nach oben. Dem Bürger müssen neben Steuereinnahmezahlen auch die Ausgaben plastisch dargelegt werden. Und er muss sich eine Meinung bilden können, welche Leistungen er vom Staat erwartet und die bezahlt werden müssen.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2016 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2017 um 7,9 Milliarden höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. Euro und für die Länder von 6,5 Mrd. Euro. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden steigen um 2,5 Mrd. Euro. Auch in den Folgejahren soll es zusätzliche Mehreinnahmen der Kommunen von 5 bis 6 Milliarden Euro geben.

Um die kommunalen Investitions Herausforderungen zu bewältigen, sind die gemeindlichen Mehreinnahmen aber bei weitem nicht ausreichend. Alleine im kommunalen Infrastrukturbereich haben wir einen Rückstand von über 126 Milliarden Euro, über die Hälfte geht dabei auf die Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur zurück. Mit deutlich steigenden Investitionsbedarfen ist zudem bei der kommunalen Wohnungswirtschaft und dem öffentlichen Personennahverkehr zu rechnen. Der Abbau des Investitionsrückstandes bleibt folglich ein langer steiniger Weg, der eine aufgabengerechtere Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und investive Sonderzuweisungen des Landes und des Bundes bedarf. Insbesondere die Länder müssen endlich ihrer Finanzierungsverantwortung für die Kommunen gerecht werden.

Dr. Gerd Landsberg unterstreicht: „Bund und Länder müssen die gute konjunkturelle Lage und die prosperierenden Steuereinnahmen nutzen und die Kommunen endlich finanziell stärker entlasten! Gerade auch mit Blick auf die Jahrhundertaufgabe der Integration von rund einer Million Schutzsuchenden müssen die Städte und Gemeinden auch langfristig die Mittel erhalten, die zur Sicherstellung für eine erfolgreiche Integration notwendig sind.“

Die Geschäftsstelle wird die regionalisierten Ergebnisse, die für Dienstag zu erwarten sind, kommentieren.
